

Öffentliche Bekanntmachung

Die nachstehende Haushaltssatzung der Stadt Bad Münstereifel für das

Haushaltsjahr 2025

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Euskirchen mit Schreiben vom 28.05.2025 angezeigt worden. Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung ist vom Landrat mit Schreiben vom 11.07.2025 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW

ab dem 25.07.2025

während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus Bad Münstereifel, Marktstraße 11, Zimmer 139, öffentlich aus.

Weiterhin ist die Haushaltssatzung mit Anlagen im Internet über den Link www.bad-muenstereifel.de unter der Rubrik Bürgerservice/Haushalt verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 16.07.2025

STADT BAD MÜNSTEREIFEL
Die Bürgermeisterin

gez. Sabine Preiser-Marian

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel mit Beschluss vom 27.05.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Bad Münstereifel voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	67.264.697 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	76.032.106 €
abzüglich globaler Minderaufwand der ordentlichen Aufwendungen	1.065.109 €
somit auf	7.702.300 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	63.142.061 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	71.737.712 €
(Nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im Ergebnisplan von	1.065.109 €)
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.690.820 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.837.615 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.500.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	495.806 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW wird in den Teilplänen 01 bis 16 abgebildet.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.290.900 € festgesetzt.

§ 4

Die Ausgleichsrücklage ist aufgebraucht. Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 7.702.300 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000.000 € festgesetzt. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, Kreditverträge zur Liquiditätssicherung abzuschließen bzw. bis zu vorgenannter Höhe aufzunehmen.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2025 werden mit besonderer Hebesatzsatzung am 11.12.2024 festgesetzt. Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2025 werden daher in dieser Haushaltssatzung nur deklaratorisch angegeben:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	355 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	900 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	530 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2033 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind frei werdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe in Stellen niedrigerer Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen umzuwandeln. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
- (2) Um unterjährig bei der Personalbewirtschaftung flexibel reagieren zu können, können vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

§ 9

Erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 GO NRW ist ein Fehlbetrag, der das geplante Jahresergebnis um 20 % übersteigt.

Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 GO NRW, wenn sie 10 % der veranschlagten Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Sinne des § 81 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 81 Abs. 3 Satz 1 GO NRW gelten als geringfügig, wenn sie einen Betrag von 100.000 € netto nicht übersteigen.

Es werden folgende allgemeine Deckungsvermerke ausgebracht:

- Mehrerträge/-einzahlungen aus Ersatzleistungen für Schadensfälle dürfen für Mehraufwendungen/-auszahlungen der Schadensbeseitigung in Anspruch genommen.
- Mehrerträge/-einzahlungen aus zweckgebundenen Zuweisungen, Zuschüssen, Spenden und Erstattungen berechtigen zu zweckentsprechenden Mehraufwendungen/-auszahlungen.
- Personalaufwendungen und Personalauszahlungen sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
- Die Aufwendungen und Auszahlungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des städtischen Immobilienbestandes sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
- Die Aufwendungen und Auszahlungen, welche sich aus den Maßnahmen des Wiederaufbauplans ergeben, sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Produktübergreifend sind folgende Sachkonten gegenseitig deckungsfähig:

- Wartungskosten (Konto 5215120)
- Versicherung Infrastruktur (Konto 5241130)
- Umlage KDVB (Konto 5313000)
- Arbeitskleidung (Konto 5412000)
- Aus- und Fortbildung (Konto 5412010)
- Reise- und Fahrtkosten (Konto 5412020)
- Bücher, Zeitschriften etc. (Konto 5431010)

Folgende Sachkonten sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig:

- Sachverständigenkosten (Konto 5429020) und Anwalts- und Gerichtskosten (Konto 5429200)
- Körperschaft-/Kapitalertragsteuer (Konto 5445020) und Gewerbesteuer (Konto 5445030)

Innerhalb einer Schule sind folgende Sachkonten gegenseitig deckungsfähig (Budget):

- Unterhaltung sonstiges bewegliches Vermögen (Konto 5255000)
- Mieten Fotokopiergeräte (Konto 5422000)
- Unterhaltung Lehrer- und Schülerbücherei (Konto 5281060)
- Sächliche Verwaltungsausgaben (Konto 5431000)
- Fernmeldegebühren (Konto 5431020)
- Leasing Telefonanlage (Konto 5423030)
- Sachkosten Archiv (Konto 5431170)

Alle Schulen sind untereinander mit folgenden Sachkonten deckungsfähig:

- Schülerunfallversicherung (Konto 5446000)
- Lernmittel nach dem LFG (Konto 5271000)
- Maßnahmen Schulische Inklusion (Konto 5215150, 5255190 und 5271150)
- Instandhaltung Gebäude Digitalisierung (Konto 5215140)

§ 9

Die haushaltsrechtlichen Vermerke sind Bestandteil des Haushaltsplanes.